

## Rechtsverordnung

### über die Gewährung von Umzugskostenvergütung (Umzugskostenverordnung - UKV -)

Vom 11. Mai 1999 (ABl. 1999 S. A 99)

#### Änderungsübersicht

| Lfd. Nr. | geänderte Paragraphen | Art der Änderung | Änderung durch  | Datum      | Fundstelle         |
|----------|-----------------------|------------------|---|------------|--------------------|
| 1.       | Anlage                | geändert         | 3. EuroVO (Art. 6)  | 11.12.2001 | ABl. 2001 S. A 300 |
| 2.       | 1, 6                  | geändert         | Rechtsverordnung zur Anwendung ehebezogener Regelungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften im Besoldungs- und Versorgungsrecht (§ 3) | 05.03.2018 | ABl. 2018 S. A 42  |
| 3.       | 4                     | geändert         | Rechtsverordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung  | 04.03.2025 | ABl. 2018 S. A 42  |

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Gewährung von Umzugskostenvergütung Folgendes:

#### Inhaltsübersicht<sup>\*</sup>

|   |    |
|---|----|
| § 1 Anwendungsbereich .....                                     | 2  |
| § 2 Antrag und Anspruch auf Umzugskostenvergütung .....         | 2  |
| § 3 Zusage der Umzugskostenvergütung .....                      | 3  |
| § 4 Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen ..... | 4  |
| § 5 Umzugskostenvergütung .....                                 | 5  |
| § 6 Beförderungsauslagen .....                                  | 5  |
| § 7 Reisekosten .....   | 6  |
| § 8 Pauschvergütung für Beförderungs- und Reisekosten.....      | 7  |
| § 9 Mietenschädigung .....                                      | 7  |
| § 10 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen .....          | 7  |
| § 11 Umzugskostenvergütung bei Widerruf der Zusage .....        | 8  |
| § 12 Bearbeitung, Kostenträger.....                             | 8  |
| § 13 In-Kraft-Treten.....                                       | 8  |
| Anlage.....   | 10 |

\* nichtamtlich

### 3.11.3 UmzugskostenVO

---

#### § 1

#### **Anwendungsbereich<sup>1</sup>**

(1) Diese Rechtsverordnung regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlass der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Umzüge.

(2) Berechtigte sind

1. Pfarrer und Pfarrer zur Anstellung,
2. Kirchenbeamte und Kirchenbeamte auf Probe,
3. Pfarrer und Kirchenbeamte im Ruhestand,
4. Hinterbliebene der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen.

(3) Hinterbliebene im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 sind der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner sowie Verwandte, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zurzeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

(4) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft im selben Hause voraus.

(5) Die in dieser Rechtsverordnung bezeichneten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

#### § 2

#### **Antrag und Anspruch auf Umzugskostenvergütung**

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage auf Umzugskostenvergütung in konkret bezeichneter Höhe.

(2) Die Zusage der Umzugskostenvergütung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Berechtigten. Der Antrag auf Umzugskostenvergütung ist zu stellen, bevor Aufwendungen für den Umzug veranlasst werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Kostenvoranschläge drei verschiedener Unternehmen für das Befördern des Umzugsgutes,
2. eine Auflistung aller voraussichtlich für den Umzug entstehenden Kosten samt kurzer Erläuterung.

---

<sup>1</sup> Gemäß § [33] der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) gilt diese Umzugskostenverordnung auch für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter.

Der Kostenträger kann weitere Kostenvoranschläge einholen.

(3) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Der Anspruch auf Umzugskostenvergütung erlischt, wenn die Umzugskosten nicht bis zum 31. März des auf den Tag nach Beendigung des Umzuges folgenden Kalenderjahres beim Kostenträger schriftlich abgerechnet werden. In den Fällen des § 11 tritt an die Stelle der Beendigung des Umzuges der Tag der Bekanntgabe des Widerrufs.

(4) Es werden nur nachweislich entstandene Umzugskosten, maximal bis zur zugesagten Höhe, erstattet; §§ 8 und 10 bleiben unberührt. Darüber hinaus können nachweislich entstandene Umzugskosten, die in Höhe von bis zu 15 vom Hundert die zugesagten Umzugskosten übersteigen, erstattet werden.

(5) Aufwendungen für Umzüge, die vor der Zusage der Umzugskosterstattung veranlasst wurden, können ausnahmsweise ganz oder teilweise erstattet werden.

(6) Der Anspruch auf Umzugskostenvergütung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird.

### § 3

#### **Zusage der Umzugskostenvergütung**

(1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlass der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort, es sei denn, dass
  - a) mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist,
  - b) der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
  - c) die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist (Einzugsgebiet) oder im neuen Dienstort liegt und die neue Wohnung nicht der Residenzpflicht unterliegt oder
  - d) der Berechtigte auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe bzw. die Residenzpflicht den Umzug nicht erfordern,

### 3.11.3 UmzugskostenVO

---

2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
3. aus Anlass der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung oder bei Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses,
4. aus Anlass der Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Umzüge aus Anlass

1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde,
2. der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
3. der Übernahme von Kirchenbeamten oder Pfarrern bei der Umbildung von Körperschaften,
4. der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder der Aufhebung der Übertragung.

#### § 4

##### **Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen**

(1) Die Umzugskostenvergütung kann in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zugesagt werden, für Umzüge aus Anlass

1. der Einstellung,
2. der Abordnung,
3. der vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
4. der Zuweisung einer Tätigkeit nach § 19 Kirchenbeamtenengesetz oder nach § 97 Pfarrergesetz,
5. der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann ferner zugesagt werden für Umzüge aus Anlass der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die Zusage auf einen Höchstbetrag begrenzt werden. § 2 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt; § 2 Absatz 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

### § 5

#### Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfasst

1. Beförderungsauslagen (§ 6),
2. Reisekosten (§ 7),
3. Pauschvergütung für Beförderungs- und Reisekosten (§ 8),
4. Mietentschädigung (§ 9),
5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10),
6. Umzugskostenvergütung bei Widerruf der Zusage (§ 11).

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach dieser Rechtsverordnung gewährt wird.

(3) Die auf Grund einer Zusage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte vor Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Das Landeskirchenamt kann von Satz 1 Ausnahmen zulassen.

### § 6

#### Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Kosten für Berufspacker werden bis zu insgesamt 16 Stunden anerkannt. Liegt die neue Wohnung außerhalb des Gebietes der Landeskirche, so werden in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 die Beförderungsauslagen nur bis zur Gebietsgrenze erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären; es sei denn, es handelt sich um Heiratsgut. Zu den Beförderungsauslagen gehört auch die Transportversicherung.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Berechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft le-

### 3.11.3 UmzugskostenVO

---

ben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder. Dazu gehören ferner die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder sowie Verwandte und Pflegeeltern, wenn der Berechtigte diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Berechtigte aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

#### § 7

#### **Reisekosten**

(1) Die Auslagen für die Reise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) von der bisherigen zur neuen Wohnung werden wie bei Dienstreisen des Berechtigten erstattet. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, dass auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Auslagen für eine Übernachtung oder der Übernachtungskostenpauschbetrag werden für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Für eine Reise des Berechtigten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3) zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden die Fahrkosten erstattet. Die Fahrkosten einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zurzeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Berechtigte noch eine andere Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war. Wird der Umzug vor dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 durchgeführt, so werden die Fahrkosten für die Rückreise von der neuen Wohnung zum Dienstort, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 zur bisherigen Wohnung für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen erstattet; Tagegeld und Übernachtungskosten erstattung wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 8

#### **Pauschvergütung für Beförderungs- und Reisekosten**

Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs erhält der Berechtigte wahlweise für seine Auslagen, einschließlich Reisekosten (§ 7) eine Pauschvergütung für Privatumzüge nach der Anlage. § 10 bleibt unberührt.

### § 9

#### **Mietenschädigung**

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden musste. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden musste, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden musste. Entsprechendes gilt für die Miete einer Garage.

(3) Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich, mit der Maßgabe, dass die Mietenschädigung längstens für ein Jahr gezahlt wird. Das Landeskirchenamt kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens sechs Monate verlängern. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietenschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist.

### § 10

#### **Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen**

(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine

### **3.11.3 UmzugskostenVO**

---

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß Anlage. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben, so beträgt die Pauschvergütung 30 vom Hundert der in der Anlage genannten Sätze.

(2) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit sowie eine Toilette.

(3) In den Fällen des § 11 werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet. § 8 bleibt unberührt.

#### **§ 11**

##### **Umzugskostenvergütung bei Widerruf der Zusage**

Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen widerrufen, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach dieser Rechtsverordnung erstattungsfähigen Auslagen erstattet.

#### **§ 12**

##### **Bearbeitung, Kostenträger**

(1) Zuständig für die Entscheidung über die Anträge und Abrechnungen ist der Kostenträger. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Kostenträger ist die Dienststelle, in deren Dienst der Mitarbeiter eintritt, im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 3 das Landeskirchenamt.

(3) Die Dienststelle hat dem Berechtigten eine nach den Einzelpositionen gemäß § 5 Abs. 1 gegliederte Abrechnung über die gewährte Umzugskostenvergütung zu übergeben.

#### **§ 13**

##### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

(3) Umzüge, für die vor In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung bereits vertragliche Verpflichtungen begründet wurden, können durch den Berechtigten wahlweise nach altem oder neuem Recht abgerechnet werden.

---

### 3.11.3 UmzugskostenVO

---

#### Anlage

#### **Pauschvergütung für Privatumzüge gemäß § 8**

|                 |            |
|-----------------|------------|
| Pauschvergütung | 1.020,00 € |
|-----------------|------------|

#### **Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 10**

|                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| Grundbetrag für den Berechtigten | 510,00 € |
|----------------------------------|----------|

|   |          |
|---|----------|
| Zuschlag für jede weitere Person<br>(§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) | 255,00 € |
|---|----------|